

TOP 5:

Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 103/11

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste im Internet geschaffen werden. Mittels der De-Mail-Dienste soll eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur bereitgestellt werden, die die Vorteile der E-Mail mit den Anforderungen von Sicherheit und Datenschutz verbindet. Diese Infrastruktur soll dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit und die Akzeptanz der elektronischen Kommunikation zu erhalten und auszubauen.

De-Mail-Dienste sollen bewirken, dass sich die Teilnehmer der Vertraulichkeit ihrer Kommunikation und der Identität der Kommunikationspartner hinreichend sicher sind. Die Möglichkeiten zum Beweis der Authentizität von Willenserklärungen in elektronischen Geschäftsprozessen und zur nachweisbaren Zustellung von Erklärungen sollen verbessert werden.

Eingeführt wird ein Akkreditierungsverfahren für Diensteanbieter von De-Mail-Diensten, in dem die Anbieter nachzuweisen haben, dass sie die im Gesetz vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Die Akkreditierung obliegt der zuständigen Behörde, die auch für die Aufsicht über die akkreditierten Diensteanbieter zuständig ist.

Der Bundesrat hat am 26. November 2010 zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung. Insbesondere hat er gefordert, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen und die Portierbarkeit zwischen den verschiedenen privatwirtschaftlichen Diensteanbietern gesichert und für alle De-Mail-Adressen eine einheitliche Kennzeichnung vorgesehen wird. Des Weiteren wurde wie schon zum Gesetzentwurf zum Bürgerportalgesetz die unzureichende Regelung beim Datenschutz hinsichtlich der Datennutzung durch die Diensteanbieter beanstandet.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Februar 2011 das Gesetz mit einer Reihe von Änderungen beschlossen, wobei weitestgehend auch Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates übernommen wurden. Zum Beispiel wurde - wenn auch die geforderte regelmäßige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht aufgegriffen und grundsätzlich nur die Transport-Verschlüsselung vorgesehen wurde - ausdrücklich die Verpflichtung der Diensteanbieter festgelegt, den Nutzer über die verschiedenen Arten der De-Mail-Verschlüsselungen und die Unterschiede zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu informieren.

Wie vom Bundesrat gefordert wurde sichergestellt, dass die Entscheidung über die Freigabe von personenbezogenen Nutzerdaten in einem Verzeichnisdienst zur Veröffentlichung freiwillig und ohne wirtschaftlichen Druck getroffen werden kann. Des Weiteren wurde die Forderung, dass die Veröffentlichung der De-Mail-Adresse in einem Verzeichnisdienst allein nicht als allgemeine Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente gelten kann, im Gesetzesbeschluss übernommen. Damit wird das Wahlrecht des Bürgers gewährleistet, ob er öffentlichen Stellen den Zugang über seine De-Mail-Adresse für das Verwaltungsverfahren eröffnen will.

Nicht berücksichtigt wurden insbesondere die Empfehlungen zur regelmäßigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (s. o.), zur Portabilität und providerunabhängigen einheitlichen Bezeichnung im Domänenteil sowie zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.